

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das war im September, zum Teil schon im August geschehen. Ein Gegenmoratorium gegen Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz hatten, war vom Bundesrat noch im August erlassen und die Fälligkeit der Auslandswechsel hinausgeschoben worden. Aber sehr lange dauerte es, bis sich die Regierung zu anderen Gegenmaßnahmen entschloß. Erst am 22. Oktober erließ sie ein Zahlungsverbot gegen England, Frankreich und deren Kolonien, nachdem es schon vorgekommen war, daß ein deutsches Gericht Deutsche zur Zahlung an feindliche Ausländer auf Grund des geltenden Rechtes verurteilt hatte. Erst Mitte Oktober erfolgte auch die Verordnung, die feindlichen Einfuhr- und Durchfuhrgüter so zu behandeln, wie die deutschen in England und Frankreich behandelt wurden. Erst am 6. November brachte die deutsche Gutmütigkeit es über sich, auch gegen die in Deutschland wohnenden Engländer Vergeltungsmaßnahmen zu üben. Da die englische Regierung fortfuhr, die Deutschen männlichen

Geschlechts in England in Konzentrationslagern zu halten, so geschah den Engländern in Deutschland das Gleiche. Sie wurden in Ruheleben bei Berlin in Haft gesetzt, dort natürlich, wie es den deutschen Sitten entsprach, durchaus wohlwollend behandelt und befriedigend verpflegt. Ausnahmen konnten von dem Generalkommando in den Marken und den stellvertretenden Generalkommandos bewilligt werden, doch waren gewisse militärisch wichtige Orte allen Ausländern ohne Ausnahme untersagt, und die nicht in Ruheleben eingeschlossenen, z. B. alle Personen weiblichen Geschlechts, die im Lande bleiben wollten, unterlagen einer scharfen polizeilichen Aufsicht. Die Ausschließung von jenen in der Verordnung namentlich aufgeführten Orten und die Stellung unter Polizeiaufsicht wurde am 10. November auf die Angehörigen aller Staaten, mit denen sich Deutschland im Kriege befand, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ausgedehnt.



Dr. Karl Helfferich,  
der neuernannte Staatssekretär des Reichsschatzamtes.  
Im Auftrag der „Illustrierten Zeitung“ nach dem Leben  
gezeichnet von Hermann Strud, Berlin.



Liebestätigkeit unserer Eisenbahner in Feindesland: Verteilung von Kohlen beim Aufenthalt auf einer Station in Nordfrankreich.